

**Fachgespräch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer am  
22.01.2021 zum Thema „Beihilferechtliche Fragen zu den Corona-  
Hilfsprogrammen“**

**- Zentrale Fragen und Antworten aus der Veranstaltung –**

*Hinweis: Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Fachgesprächs konnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nur einen Teil der Fragen beantworten, die vor der Veranstaltung bei der Bundessteuerberaterkammer eingegangen waren.*

**Fragen zum Beihilferecht / Fixkostenhilfe / Verlustberechnung**

**Der beihilferechtliche Rahmen ist ja derzeit auf 4 Mio. € begrenzt. Sind hierzu Erweiterungen und weitere Änderungen im Beihilferecht zu erwarten, und falls ja, wann ungefähr?**

Das Temporary Framework (Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“) sieht in der Fassung vom 13. Oktober 2020 für Kleinbeihilfen eine Höchstgrenze von € 800.000 (ggf. kumulierbar mit De-minimis-Beihilfen von bis zu € 200.000) pro Unternehmen- bzw. Unternehmensverbund und für Fixkosten von € 3 Mio. vor. Am 19.01.2021 hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten den Entwurf eines überarbeiteten Temporary Frameworks übersandt und um Stellungnahme gebeten. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme erneut vehement für eine Anhebung der Höchstgrenzen eingesetzt. Die Bekanntgabe des überarbeiteten Temporary Frameworks durch die Kommission wird voraussichtlich sehr kurzfristig erfolgen.

**Wie verhalten sich Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Beihilfen und Fixkostenbeihilfe zueinander. Welche Hilfe fällt überhaupt unter welche Beihilfe?**

Zu den beihilferechtlichen Fragen der Corona-Hilfsprogramme wurden programmübergreifende FAQ entwickelt, die unter dem folgenden Link abrufbar sind: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>

Insbesondere unter A.I.1-4 und II.1-2 und 4-5 sind nähere Ausführungen zum Verhältnis der beihilferechtlichen Grundlagen zueinander und der Relevanz für einzelne Corona-Hilfsprogramme enthalten.

## **Wie ist der beihilfefähige Zeitraum zu ermitteln? Welche Monate müssen eingerechnet werden?**

Hierzu vgl. die o.g. FAQ (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>) unter A.II.3.

## **Planen Sie ein Berechnungsschema oder sonstige (weiteren) Arbeitshilfen zu veröffentlichen, um die ungedeckten Fixkosten zu ermitteln? Welche Verluste können hier berücksichtigt werden und auf welche Monate kommt es hierbei an?**

Die o.g. Beihilfe-FAQ (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>) werden fortlaufend aktualisiert und erweitert.

Zur Konkretisierung insbesondere der Erläuterungen zur Ermittlung der ungedeckten Fixkosten (vgl. hierzu die Ausführungen unter A.II.3. sowie B.1 bis 5) wird u. a ein Anwendungsbeispiel zur Berechnung der Überbrückungshilfe II ergänzt.

## **Erhöhen Darlehenstilgungen aus der Finanzierung betrieblicher Wirtschaftsgüter die ungedeckten Fixkosten und damit den Verlust?**

Tilgungszahlungen können bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibung als regulärer Teil der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden. Sofern eine individuell vereinbarte Tilgung höher sein sollte als die Abschreibung, muss der Betrag entsprechend „gedeckelt“ werden. Es ist nicht möglich, die Tilgungszahlung zusätzlich zur Abschreibung zu berücksichtigen.

## **Wie sind die Verluste im Antragsportal zu erfassen? Eingabefelder hierfür sind ja nicht vorgesehen? (Überbrückungshilfe II)**

Im Rahmen der Überbrückungshilfe II ist eine Verlustrechnung vorgesehen. Dies ist beihilferechtlich durch den zugrundeliegenden Fixkostenrahmen vorgegeben.

Die Verlustrechnung kann leider nicht im Antragsportal erfasst werden. Grund ist, dass bei Vorlage des Fixkostenrahmens durch die EU-Kommission im Oktober 2020 das Antragsverfahren zur Überbrückungshilfe II schon fast fertig programmiert war.

Deswegen muss die Verlustrechnung von den Prüfenden Dritten außerhalb des Antragsportals vorgenommen werden.

Bei der Berechnung der Verluste besteht eine weitreichende Flexibilität. Sollten die Verluste dennoch nicht ausreichen, ist die beantragte Fördersumme von den Steuerberatern entsprechend zu reduzieren.

### **Fragen zur November- und Dezemberhilfe**

**Warum kann nicht eine sofortige Auszahlung der beantragten Hilfen in voller Höhe – ohne weitere Prüfung - erfolgen? Eine Prüfung ist doch mit der Schlussrechnung vorgesehen.**

Bei Direktanträgen auf November- und Dezemberhilfe bis 5.000 Euro erfolgt eine sofortige Auszahlung in voller Höhe. Bei Anträgen oberhalb von 5.000 Euro erfolgt eine sofortige Auszahlung in Höhe von 50% bis maximal 50.000 Euro.

Grund für diese Regelung war das Bestreben, Missbrauch zu verhindern und verantwortungsvoll mit Steuergeldern umzugehen.

Bei der Überbrückungshilfe III werden die Abschlagszahlungen auf bis zu 100.000 Euro pro Monat erhöht.

**Gestern haben wir erfahren, dass die Dezemberhilfe nicht für Unternehmen, die von der Schließung zum 16.12.2020 betroffen sind, beantragt werden kann. Diese Schließung hat viele Unternehmen betroffen, die insbesondere vom Weihnachtsgeschäft einen sehr hohen Umsatz erwarten konnten. Ist dieser Ausschluss von diesem Förderprogramm richtig?**

Unternehmen aus Branchen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten, gelten für die Dezemberhilfe nicht als „direkt betroffen“ und sind daher grundsätzlich auch nicht antragsberechtigt. Dies gilt u.a. für Friseursalons und den Einzelhandel.

Von der November- bzw. Dezemberhilfe ebenfalls nicht umfasst sind regionale Schließungen von Branchen und Einrichtungen, die nicht im Bund-Länder-Beschluss vom 28. Oktober 2020 genannt werden. Ein Unternehmen, welches bspw. im November 2020 aufgrund eines rein regionalen Lockdowns schließen musste, ist also nicht antragsberechtigt für die Novemberhilfe.

Friseursalons und Einzelhändler können stattdessen die Überbrückungshilfe beantragen – entweder bereits jetzt die Überbrückungshilfe II, oder ab Februar die Überbrückungshilfe III. Die Überbrückungshilfe III gilt dabei auch rückwirkend für die Monate November und Dezember.

Für Einzelhändler können in der Überbrückungshilfe III auch Wertverluste aus unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten angesetzt werden.

**Die November- und Dezemberhilfen werden u. a. anhand des Umsatzes des Vorjahresmonats ermittelt und als Kostenpauschale ausbezahlt. Durch die Außer-Haus-Umsätze, die nicht auf die Hilfe angerechnet werden und die tatsächlich gewährte Hilfe entsteht bei den Gastronomiebetrieben ein Gewinn. D. h. es sind keine ungedeckten Fixkosten vorhanden. Verstehe ich das richtig, dass die Regelung zu den ungedeckten Fixkosten bei den November- und Dezemberhilfen nicht gilt?**

Voraussetzung für die Antragsberechtigung bei der November-/Dezemberhilfe ist immer der Lockdown-Beschluss vom 28. Oktober 2020. Damit ein Restaurantbetrieb, das Außerhausverkäufe anbietet, seine Antragsberechtigung nicht verliert, werden die Außerhausverkäufe zur Beurteilung der Antragsberechtigung nicht betrachtet. Damit können (geschlossene) Restaurants mit Außerhausverkäufen auch Anträge auf November- und Dezemberhilfe stellen und können sich 75% des Umsatzes von Nov/Dez 2019 erstatten lassen. Solange sich die Anträge auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 stützen, erfolgt die Auszahlung in voller Höhe, unabhängig davon, ob sie mit den Außerhausverkäufen noch einen Gewinn erzielen oder nicht (Novemberhilfe/Dezemberhilfe).

**Werden die von einem Fitnessstudio für die Monate November und Dezember eingezogenen Mitgliedsbeiträge auf die November- und Dezemberhilfe angerechnet, wenn diese Beiträge einvernehmlich zu einer Vertragsverlängerung zwischen dem Fitnessstudio und dem Mitglied führen?**

Wurden im November oder Dezember 2020 Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Anrechnung auf die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Beiträge einvernehmlich zu einer Vertragsverlängerung zwischen dem Fitnessstudio und dem Mitglied führen.

Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.

**Novemberhilfe: Wenn ein Restaurant im November 2019 Urlaub hatte und somit der Umsatz in 2019 sehr gering ist, darf der Umsatz 2019 hochgerechnet werden auf einen vollen Monat?**

Bezugsgröße ist grundsätzlich der November beziehungsweise Dezember 2019.

Hat ein Unternehmen im Vergleichszeitraum 2019 aufgrund eines nachweisbaren unverschuldeten Schadensereignisses keine Umsätze erzielt, kann als Vergleichsumsatz auch der Oktober 2020 oder der monatlichen Durchschnittsumsatz seit Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem Schadensereignis gewählt werden.

Als unverschuldetes Schadensereignis gilt zum Beispiel eine durch die Versicherung anerkannten Brandstiftung.

Darüber hinaus gehende Sonderregelungen sind nicht vorgesehen. Wenn ein Restaurant im November 2019 Urlaub hatte, darf der Umsatz also nicht auf einen vollen Monat hochgerechnet werden.

### **Darf die November- bzw. Dezemberhilfe behalten werden, wenn die Kosten des Unternehmens im jeweiligen Monat niedriger ausfallen als der staatliche Zuschuss?**

Die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Die Kosten werden über den Umsatz angenähert.

In vielen Fällen dürften die tatsächlichen Kosten eines Unternehmens niedriger ausfallen als diese Kostenpauschale.

Sollten die Kosten im November bzw. Dezember niedriger ausfallen, muss der Zuschuss jedoch nicht zurückgezahlt werden.

In Fällen, in denen die November- bzw. Dezemberhilfe beihilferechtlich nicht vollständig im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen (ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung) ausgezahlt werden kann, sind die entsprechenden beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

### **Ein Dönerladen verkauft zu ca. 30% im Haus, zu 70% außer Haus. In den FAQ zur Novemberhilfe kann man aus dem Beispiel Bäcker oder Pizzeria ableiten, dass eine Förderung hier NICHT möglich ist, weil der durch die Sperrung betroffene Umsatz (im Haus) mindestens 80% betragen muss. Richtig?**

Das stimmt nicht ganz.

Das in den FAQ zur Novemberhilfe in Ziffer 1.7 enthaltene Imbissbuden-Beispiel setzt voraus, dass diese ausschließlich mit Außerhausverkäufen Umsätze macht. Da Außerhausverkauf weiterhin möglich ist, liegt in diesen Fällen keine Antragsberechtigung vor.

Wenn ein Dönerladen aber auch Umsätze im Haus macht, gilt das gleiche wie für Bäckereien mit angeschlossenen Cafébetrieb. Da es sich um einen Gastronomiebetrieb handelt, sind die Außerhausverkäufe von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von der Betrachtung ausgenommen und zählen nicht mit zum Umsatz.

Insofern wird in diesem Fall der Umsatz im Haus isoliert betrachtet. Da der Dönerladen diesbezüglich direkt betroffen ist, kann er sich bis zu 75% des im Haus erzielten Umsatzes erstatten lassen.

**Sind Unternehmen, die nicht schließen müssen, aber aufgrund der eingeschränkten Reisen keine Umsätze machen, indirekt oder mittelbar betroffen bzw. reicht der Umsatzeinbruch als Betroffenheit aus?**

Im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sind nur Unternehmen direkt betroffen, die aufgrund der Lockdown-Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Indirekt betroffen sind Unternehmen, die mindestens 80% ihrer Umsätze mit derartig direkt betroffenen Unternehmen machen.

Unternehmen, die nicht schließen müssen, aber aufgrund der eingeschränkten Reisen keine Umsätze machen – vermutlich handelt es sich um ein Reisebüro – sind deswegen in der Regel nicht bei der November- oder Dezemberhilfe anspruchsberechtigt.

Eine Ausnahme würde allenfalls gelten, wenn es sich um ein Spezialreisebüro handelt, das Konzerttournee-Reisen für direkt betroffene Künstler verkauft (vgl. November- und Dezemberhilfe FAQ, Ziffer 1.3). Da aber normale Reisende nicht zu den direkt betroffenen Unternehmen zählen, sind normale Reisebüros nicht indirekt betroffen.

Reisebüros können aber Überbrückungshilfe beantragen. Bei der Überbrückungshilfe reicht ein entsprechender Umsatzeinbruch aus.

**Ich habe eine Frage zur Eintragung von GbRs ins Transparenzregister: Lt. den Vollzugshinweisen besteht (u.a. bei der Dezemberhilfe) eine Pflicht zur Eintragung. In einem auf der StBK Sachsen-Anhalt entdeckten Hinweis steht aber, dass diese Pflicht zur Eintragung entfallen ist. Ich konnte dazu allerdings keine Quelle finden. Daher die Frage, ob tatsächlich die Pflicht zur Eintragung von GbRs entfallen ist?**

Ja, die Pflicht zur Eintragung von GbRs in das Transparenzregister ist entfallen.

Hintergrund der Entscheidung ist die wiederholt von Seiten der Steuerberater geäußerte Kritik, dass dieses Eintragungserfordernis einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Wir werden die Programm Voraussetzungen der November- und Dezemberhilfe so schnell wie möglich entsprechend anpassen.

**Fragen zur Überbrückungshilfe III**

**Ab wann wird die Überbrückungshilfe III beantragt werden können? Wann werden die FAQ zur Überbrückungshilfe III veröffentlicht, so dass die Anträge konkret vorbereitet werden können?**

- Antragsverfahren und erhöhte Abschlagszahlungen voraussichtlich ab Februar (Antragstellung voraussichtlich ab Mitte Februar, Abschlagszahlungen ab Ende Februar)

- Beschleunigte Auszahlungen für Soloselbständige (Neustarthilfe bis 7.500 €) voraussichtlich ab Februar (Antragstellung voraussichtlich ab Mitte Februar, Auszahlungen ab Ende Februar)
- Beginn der regulären Auszahlungen für die komplette Laufzeit Januar bis Juni voraussichtlich im März

Unser Ziel ist, die FAQ Anfang Februar zu veröffentlichen, mit deutlichem Vorlauf zur Freischaltung des Antragsverfahrens.

**Wird es im Rahmen der Überbrückungshilfe III erneut eine „Verbundene Unternehmen“-Regelung geben, sodass eine ganze Unternehmensgruppe insgesamt nur EINEN Antrag stellen kann?**

Ja, die Regelung für verbundene Unternehmen wird beibehalten. Diese wirtschaftliche Betrachtung ist aus unserer Sicht sinnvoll und für die beihilferechtliche Betrachtung notwendig, weil auch die Beihilfegrenzen auf den Unternehmensverbund abstellen.

Grundsätzlich sind wir bemüht, die Abweichungen der ÜH III von der ÜH I und II so gering wie möglich zu halten, auch um die Arbeit für die prüfenden Dritten leichter zu machen.

**Unterliegt die Überbrückungshilfe III der Fixkostenhilfe, und somit gelten auch hierfür dann die Regelungen zu den ungedeckten Fixkosten?**

Teils, teils. Es wird bei der ÜH III beihilferechtlich ein Wahlrecht geben:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen + De-minimis
- Bundesregelung Fixkostenhilfe
- Bundesregelung Fixkostenhilfe + Bundesregelung Kleinbeihilfen + De-minimis

Für junge Unternehmen gilt grundsätzlich die Bundesregelung Kleinbeihilfen (ohne De-minimis).

**Kann die Überbrückungshilfe III zusätzlich zur November- / Dezemberhilfe beantragt werden?**

Nein, Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Diese sehr klare Regelung vereinfacht das Programm und vermeidet die komplizierte Anrechnung von einer Leistung auf die andere.

**Ist für die Erstattung von Warenabschreibungen wirklich erforderlich, dass in 2019 ein Gewinn und in 2020 ein Verlust erwirtschaftet wurde?**

Ja, es ist erforderlich, dass das Unternehmen im Jahr 2019 einen Gewinn „in der regulären Geschäftstätigkeit“ und in 2020 einen Verlust erzielt hat.

Der Grund für das besonders strenge Zugangskriterium für Abschreibungen des Einzelhandels liegt darin, dass es für alle Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit der steuerlichen Teilwertabschreibung gibt. Die darüber hinausgehende Möglichkeit, Wertverluste als förderfähige Kosten anzusetzen, soll deshalb gezielt nur den Einzelhändlern eröffnet werden, die einerseits vor der Krise ein tragfähiges Geschäftsmodell hatten (= Gewinn 2019) und jetzt durch die Krise in die Verlustzone gedrückt wurden.

Das BMWi wird sich aber dafür einsetzen, dass der Begriff „reguläre Geschäftstätigkeit“ großzügig ausgelegt wird. Außergewöhnliche Aufwendungen oder Investitionen, die das Ergebnis negativ beeinflussen, sollen den Unternehmen nicht zum Nachteil gereichen.

**Ist für die Phase III der Überbrückungshilfe auch nur ein Antrag für den gesamten Zeitraum Dezember 2020/Januar 2021 bis Juni 2021 vorgesehen, oder sind hier für einzelne Zeiträume Antragstellungen möglich?**

Es wird ein Erstantrag gestellt, Änderungsanträge sind möglich.

### **Fragen zur Antragstellung**

**An wen können vor Antragstellung Fragen gestellt werden? Mit der Hotline habe ich schlechte Erfahrungen gemacht. Schriftliche Anfragen an die Hotline wurden mir erst nach ca. 3 Wochen „beantwortet“, jedoch ohne Bezug zur gestellten Frage.**

Zur Antragstellung gibt es bei der Hotline derzeit zwei Rufnummern, eine für Direktanträge, eine für prüfende Dritte. Schwierigere Fragen werden von dieser Hotline an das sog. Expertendesk weiter gereicht, das die Fragen schriftlich beantwortet.

Die Hotline soll zeitnah optimiert werden. Ziel ist insbesondere, dass die prüfenden Dritten zur Antragstellung direkten telefonischen Kontakt mit dem Expertendesk aufnehmen können.